

Satzung des Vereins "Arbeitskreis CB-Funk Sachsen-Anhalt", kurz AKCB-S/A

§ 1 -Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis CB-Funk Sachsen-Anhalt", kurz AKCB-S/A
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau
- c. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d. Der Verein wird (/nicht) zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 -Vereinszweck

1. Zweck des Vereins AKCB-S/A

Hauptaufgabe des AKCB-S/A ist die Pflege und Förderung des CB-Funks regional und überregional in allen legalen Frequenzbereichen und Betriebsarten im Rahmen geltender Bestimmungen.

Der AKCB-S/A engagiert sich für die Zusammenarbeit, Koordination und Unterstützung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die dem CB-Funk dienlich sind.

Der AKCB-S/A versteht sich als zentrales Bindeglied zwischen Einzelfunkern, IG's, Funkclub's und Funkvereinen in Sachsen/Anhalt.

Der AKCB-S/A vertritt seine Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Der AKCB-S/A ist parteilich, politisch und religiös unabhängig.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 -Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

Aktive Mitglieder,

Angehörige aktiver Mitglieder,

Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich auf sonstige Weise um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 -Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Sie sollen ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von 3 Monaten.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 -Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluß.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6 -Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 -Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. § 8

-Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. 1 Vorsitzende/r,
 - b. 1 stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c. 1 Schriftführer/in,
 - d. 1 Kassenwart/in
 - e. 1 Beauftragte/r für ÖffentlichkeitsarbeitEine personengleiche Besetzung der Ämter ist (/nicht) möglich.
2. Vorstand i.S.v § 26 BGB sind
 - 1 Vorsitzende/r
 - 1 Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 1 Schriftführer/in
 - 1 Kassenwart/in
 - 1 Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 -Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
- g. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 50,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 - Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von mindestens einem/einer Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei (2) Wochen vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der/die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder - bei dessen/deren Verhinderung - des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens zweimal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier (4) Wochen schriftlich oder fernmündlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes erschienene Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von einem Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann bei Abwesenheit auch schriftlich nachgewiesen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins zur Nachwuchsförderung für CB – Funk verwendet.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2008 neu gefasst.